



RheinlandPfalz

FEUERWEHR- UND
KATASTROPHENSCHUTZSCHULE

Brandverhütungsschau

Matthias Lemgen
Brandreferendar
Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz

Brandverhütungsschau

Facharbeit gemäß § 21 VAP2.2-Feu NRW

Leutesdorf, den 20.12.2019

Aufgabenstellung

Brandverhütungsschau

Stellen Sie am Beispiel mindestens dreier bewusst ausgewählter Bundesländer dar, wie sich die landesgesetzlichen Regelungen unterscheiden. Wo können Sie im Rahmen Ihrer Recherche Optimierungspotentiale erkennen und welche Möglichkeiten zur Umsetzung schlagen Sie vor?

Kurzfassung

Zur regelmäßigen Überprüfung baulicher Anlagen aus Sicht des Brandschutzes werden Brandverhütungsschauen durchgeführt. Die gesetzlichen Regelungen finden sich in den Brandschutzgesetzen oder dem Bauordnungsrecht der Bundesländer.

Aufgabe dieser Arbeit ist es die landesgesetzlichen Regelungen zu Brandverhütungsschauen mindestens dreier Bundesländer darzustellen und Unterschiede aufzuzeigen. Der Verfasser hat sich für die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Berlin entschieden.

Das Zusammenspiel von vorbeugendem Brandschutz und den vorgeplanten Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes macht die Brandsicherheit und effiziente Gefahrenabwehr im Einsatzfall aus. Dieser Ansatz zur Brandverhütungsschau wird in der Arbeit verfolgt, lässt sich jedoch nicht in allen landesgesetzlichen Regelungen zur Brandverhütungsschau wiederfinden. Diese Arbeit bezieht sich nur auf Brandverhütungsschauen. Die baulichen Überprüfungen durch die Bauaufsichtsbehörden werden nicht betrachtet.

Im Vergleich der landesgesetzlichen Regelungen zur Brandverhütungsschau werden folgende Bereiche deutlich betrachtet:

- die Ermächtigungsgrundlage, hier insbesondere der Fragestellung ob die Regelung aus dem Brand- und Katastrophenschutzrecht oder dem Bauordnungsrecht stammt,
- die formelle Rechtmäßigkeit, hier insbesondere die Zuständigkeit und die Mitwirkung anderer Behörden, und
- die materiellen Tatbestandsvoraussetzungen, also insbesondere die Prüfungsinhalte der Brandverhütungsschauen, die relevanten Objekte und die Fristen.

Im Anschluss an die Vorstellung der landesgesetzlichen Regelungen und die Betrachtung der Unterschiede folgt ein kurzer Einschub zu Entwicklungen im Bereich der Sicherheit, bevor verschiedene Optimierungspotentiale aus Sicht des Verfassers vorgestellt werden.

In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mit angesprochen, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Inhaltsverzeichnis

Aufgabenstellung.....	I
Kurzfassung	II
Inhaltsverzeichnis.....	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
1 Einleitung	1
2 Grundlagen dieser Facharbeit	2
2.1 Aufgaben und Ziele von Brandverhütungsschauen	2
2.2 Auswahl der Bundesländer	4
3 Vorstellung der landesgesetzlichen Regelungen	5
3.1 Vorgehensweise zur Überprüfung gesetzlicher Regelungen	5
3.2 Rheinland-Pfalz	7
3.3 Nordrhein-Westfalen	9
3.4 Berlin.....	10
3.5 Vergleich.....	11
4 Sicherheit im Wandel	13
4.1 Umdenken in der Sicherheit.....	13
4.2 Die Gefahrenverhütungsschau als Chance?	14
4.3 Die Gefahr des Feuers.....	15
5 Optimierungspotentiale	17
5.1 Ermächtigungsgrundlage	17
5.2 Prüfungsinhalte.....	18
5.3 Behördliche Zuständigkeit.....	19
5.4 Qualifikation der Mitarbeiter	19
5.5 Anpassung der Fristen.....	20
6 Fazit	21
Quellenverzeichnis	VII
Abbildungsverzeichnis.....	XII
Tabellenverzeichnis.....	XIII
Anhang.....	XXVIII
Eidesstattliche Erklärung	XXIX
Datenträger	XXXVI

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
Art.	Artikel
BauGebO	Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bauwesen Berlin
BetrVO	Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen Berlin
BHKG	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen
DFV	Deutscher Feuerwehrverband
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FSHG	Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz Nordrhein-Westfalen
FW	Feuerwehr
GVSLVO	Landesverordnung über die Gefahrenverhütungsschau Rheinland-Pfalz
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
KGST	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
km	Kilometer
LBauO	Landesbauordnung
LBKG	Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz
LKW	Lastkraftwagen
MBO	Musterbauordnung

NRW	Nordrhein-Westfalen
PrüfVO	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten Nordrhein-Westfalen
RLP	Rheinland-Pfalz
S.	Seite
u.a.	und andere
vfdb	Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V.
VG	Verwaltungsgericht
VStättVO	Versammlungsstättenverordnung
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

1 Einleitung

Am 23. Mai 2015 brennt in Schneizlreuth der sogenannte „Pfarrbauernhof“, ein zur Eventlocation ausgebauter Bauernhof. Sechs Menschen kommen ums Leben, 18 weitere werden verletzt. Das Amtsgericht Laufen verurteilt 2017, neben dem Betreiber, den Bürgermeister der Gemeinde wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen.¹ Er hatte die in Bayern vorgeschriebene Feuerbeschau nicht durchführen lassen.²

Diese Arbeit beschäftigt sich mit den landesgesetzlichen Regelungen zur Brandverhütungsschau. Aus welchen gesetzlichen Regelungen ergibt sich die Grundlage für eine Brandverhütungsschau? Wie unterscheiden sich die Länder hinsichtlich der Prüfinhalte, Zuständigkeiten und Fristen?

Abzugrenzen ist die Arbeit von den wiederkehrenden Prüfungen durch die Bauaufsichtsbehörden. Teilweise überschneiden sich Prüfinhalte, jedoch werden in dieser Arbeit grundsätzlich nur die landesgesetzlichen Regelungen zur Brandverhütungsschau detailliert betrachtet.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat, in dem sich 16 Bundesländer zusammengeschlossen haben und sich eine gemeinsame Regierung geben.³ Nach dem Rechtsstaatsprinzip aus Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes bedarf jedes staatlichen Handeln einer Rechtsgrundlage. Auch die Durchführung einer Brandverhütungsschau stellt ein staatliches Handeln dar. Das Grundgesetz der Bundesrepublik regelt die Zuständigkeiten der Gesetzgebung. „Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.“, steht in Art. 70 Abs. 1 des Grundgesetzes. Das Recht im Brand- und Katastrophenschutz obliegt klassisch den Ländern. Es gibt somit 16 unterschiedliche Brandschutz- oder Feuerwehrgesetze. Die Rechtsgrundlagen der Brandverhütungsschau ergeben sich jedoch nicht nur aus den Brandschutz- und Feuerwehrgesetzen sondern auch aus dem Baurecht.

Das Baurecht wird in die Bereiche des Bauplanungsrechts und des Bauordnungsrechts unterteilt. Die Gesetzgebungskompetenz für das Bauplanungsrecht obliegt dem Bund, die Gesetzgebungskompetenz für das Bauordnungsrecht den Ländern.⁴

Während sich das Bauplanungsrecht im weitesten Sinne mit der Bauleitplanung und damit der Fragestellung: „wo darf gebaut werden?“ beschäftigt, stellt das

¹ <https://www.sueddeutsche.de/bayern/prozess-brandkatastrophe-von-schneizlreuth-ex-buergermeister-zu-bewehrungsstrafe-verurteilt-1.3582798> Zugriff 15.12.2019 - 13.24 Uhr

² Fn. 1 i.v.m. Tretzel / Alt (1999), Handbuch der Feuerbeschau, S. 249 ff.

³ <http://www.bpb.de/nachschatzen/lexika/pocket-politik/16355/bundesstaat> Zugriff 30.11.2019 - 13.21 Uhr

⁴ Rechtsgutachten des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1954 - 1 PBvV 2/52

Bauordnungsrecht die konkreten Anforderungen an den Bau fest, also unter der Fragestellung: „wie darf gebaut werden?“.⁵

Wesentlicher Bestandteil des Bauordnungsrechts ist die Gefahrenabwehr im weiteren Sinne. Historisch bedingt spielen hier der Brandschutz und die Standsicherheit von baulichen Anlagen eine große Rolle. In den allgemeinen Anforderungen der Musterbauordnung, also dem gemeinsamen Mindeststandard der Bauministerkonferenz, wird geregelt: „Anlagen sind so anzurichten, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.“⁶

Handelt es sich bei der Brandverhütungsschau um ein Relikt aus der Historie oder doch um eine wichtige, aktuelle Maßnahme?

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen zur Zuständigkeit und Durchführung einer Brandverhütungsschau finden sich überwiegend in den Brandschutzgesetzen der Länder.

2 Grundlagen dieser Facharbeit

2.1 Aufgaben und Ziele von Brandverhütungsschauen

In der DIN 14011 „Begriffe im Feuerwehrwesen“ wird der Begriff der Brandsicherheitsschau als Synonym für die Brandverhütungsschau unter 3.3.4.5 als „brandschutztechnische Überprüfung baulicher Anlagen in regelmäßigen Abständen aufgrund von Rechtsvorschriften“ definiert.⁷

Auftrag der Brandverhütungsschau ist es, brandschutztechnische Mängel und Gefahrenquellen gutachterlich festzustellen und diese den für die Beseitigung der festgestellten Mängel zuständigen Behörden, beispielsweise der örtlichen Ordnungsbehörde, der Bauaufsichtsbehörde oder der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mängelfeststellung erfolgt unabhängig vom genehmigten Zustand und unabhängig davon, ob die Mängelbeseitigung – etwa aus Gründen des Bestandsschutzes – durchsetzbar ist.⁸

Auch wenn der Begriff „Brandverhütungsschau“ am häufigsten verwendet wird, wird die Durchführung ebenso als Gefahrenverhütungsschau, Brandschau, Feuerbeschau oder Brandsicherheitsschau bezeichnet.⁹ Die unterschiedliche Bezeichnung ergibt sich aus der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer und den daher vorhandenen 16 unterschiedlichen Regelungen im vorbeugenden Brandschutz. Im

⁵ <https://www.juraforum.de/lexikon/bauordnungsrecht> Zugriff 30.11.2019 - 14.26 Uhr.

⁶ § 3 Abs. 1 Musterbauordnung.

⁷ DIN 14011 „Begriffe im Feuerwehrwesen“ Nr.3.3.4.5.

⁸ Schneider (2016) Kommentar zu § 36 BHKG S. 345.

⁹ Siehe Anhang.

Folgenden wird aufgrund der Aufgabenstellung überwiegend der Begriff der Brandverhütungsschau verwendet.

Die Zielsetzung der Brandverhütungsschau wird in der Empfehlung (2012-1) der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) wie folgt beschrieben:

„Die Brandverhütungsschau dient dazu, Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, die durch Brände oder Explosionen entstehen können, bei bestehenden baulichen Anlagen zu verhüten. Es handelt sich hierbei in der Regel um keine bauordnungsrechtliche Überprüfung, mit der bestehende Gebäude an die aktuellen baurechtlichen Vorschriften angepasst werden sollen. Vielmehr sind vornehmlich die betrieblichen Mängel zu erfassen sowie bauliche, technische und organisatorische Brandschutzvorkehrungen entsprechend der Prüfliste zu überprüfen. Nach örtlicher Festlegung kann sie darüber hinaus auch dem Schutz bedeutender Kulturgüter und der Umwelt dienen. Durch die Brandverhütungsschau werden ferner objektspezifische Einsatzplanungen ermöglicht und überprüft sowie Objekte auch unter arbeitsschutzrechtlichen Aspekten (Sicherheit der Einsatzkräfte) bewertet.“¹⁰

„Brandsicherheit ergibt sich stets aus einem unmittelbaren Zusammenwirken von baulichen, technischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen. Eine Priorisierung ist dabei nicht sachgerecht.“, schreibt Peter Bachmeier 2013 in der BrandSchutz.¹¹

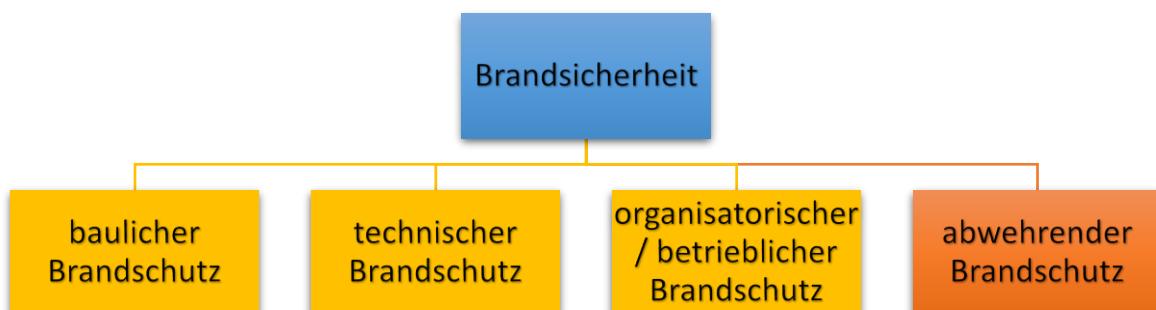


Abbildung 1: Gliederung der Brandsicherheit - Abbildung vom Verfasser erstellt, nach Bachmeier (2013) Brandverhütungsschau, in BrandSchutz 03/2013 S. 206 ff.

Fasst man die Kernpunkte der AGBF-Empfehlung zusammen so prüft man in der Brandverhütungsschau, neben den Belangen des vorbeugenden Brandschutzes, also den baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzvorkehrungen, auch die objektspezifischen Einsatzplanungen und die arbeitsschutzrechtlichen Aspekte in Bezug auf sicheres und bestmögliches Vorgehen der Einsatzkräfte. Das Zusammenspiel von vorbeugendem Brandschutz und den vorgeplanten Maßnahmen

¹⁰ Bachmeier, Peter (AGBF-Bund) (2012) Empfehlungen (2012-1) zur Durchführung der Brandverhütungsschau (auch Gefahrenverhütungsschau oder Feuerbeschau)

¹¹ Bachmeier (2013) Brandverhütungsschau, in BrandSchutz 03/2013 S. 206 ff.

des abwehrenden Brandschutzes macht die Brandsicherheit und effiziente Gefahrenabwehr im Einsatzfall aus. Dieser Ansatz lässt sich jedoch nicht in allen landesgesetzlichen Regelungen zur Brandverhütungsschau wiederfinden.

2.2 Auswahl der Bundesländer

Aufgabe dieser Arbeit ist es die landesgesetzlichen Regelungen mindestens dreier Bundesländer darzustellen. Der Verfasser hat sich für die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Berlin entschieden. Rheinland-Pfalz (RLP) und Nordrhein-Westfalen (NRW) sind sogenannte Flächenstaaten, während Berlin einen Stadtstaat darstellt.¹² Während RLP in der Verwaltungsstruktur ländlich geprägt und die Feuerwehr überwiegend ehrenamtlich ausgeführt wird, ist NRW deutlich städtischer organisiert und damit die Feuerwehr oft durch hauptamtliches Personal organisiert. Als Ergänzung der beiden unterschiedlichen Flächenstaaten wurde Berlin wegen der besonderen Verwaltungsorganisation des Stadtstaates ausgewählt. Verwaltungs- und Feuerwehrorganisation haben Einfluss auf die landesgesetzlichen Regelungen zur Brandverhütungsschau.

Nordrhein-Westfalen ist mit fast 18 Millionen Einwohnern das bevölkerungsreichste Bundesland der Bundesrepublik Deutschland. Insgesamt gliedert sich das Land in 396 Städte und Gemeinden, wobei die kleinste Gemeinde (Dahlem) 4183 Einwohner hat.¹³ Größte Stadt ist Köln mit 1.084.765 Einwohnern.¹⁴ Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17.12.2015 nehmen die Gemeinden und Kreise die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Rheinland-Pfalz ist hingegen deutlich ländlicher geprägt. Die rund 4,1 Millionen Einwohner verteilen sich auf 2305 Städte und Gemeinden. Die kleinsten Gemeinden, (Dierfeld und Keppeshausen) haben jeweils 12 Einwohner. Die größte Stadt ist Mainz mit rund 217.000 Einwohnern. 95 Städte und 2165 Ortsgemeinden gehören 136 Verbandsgemeinden an, die für die angehörenden Gemeinden die Verwaltungsgeschäfte übernehmen.¹⁵ Nach § 2 Abs. 2 S. 1 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG RLP) vom 2. November 1981 erfüllen die Gemeinden und Landkreise ihre Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung.

Berlin ist als Bundeshauptstadt und Stadtstaat Bundesland und Stadt zugleich. Über 3,7 Millionen Menschen leben auf rund 900 km². Die Stadt teilt sich in 12 Stadtbezirke, auch Verwaltungsbezirke genannt, mit insgesamt 95 Ortsteilen.¹⁶ Nach § 1 Abs. 2 des Berliner Feuerwehrgesetzes ist die Berliner Feuerwehr eine

¹² <http://www.rechtslexikon.net/d/stadtstaat/stadtstaat.htm> - Zugriff 26.11.2019 - 18.32 Uhr

¹³ <https://www.it.nrw/kommunalprofile-82197> Zugriff 26.11.2019 - 19.12 Uhr

¹⁴ https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf15/statistik-einwohner-und-haushalte/1084795_k%c3%b6inerinnen_und_k%c3%b6ner_in_2017_ew_nks_1_2017.pdf

¹⁵ <http://www.statistik.rlp.de/de/gesellschaft-staat/bevoelkerung-und-gebiet/basisdaten-land/> Zugriff 07.12.2019 – 14.17 Uhr

¹⁶ <https://bundeslaender-deutschland.info/bundesland-berlin/> 07.12.2019 – 13.41 Uhr

nachgeordnete Ordnungsbehörde, über die die für Inneres zuständige Senatsverwaltung die Dienst- und Fachaufsicht führt.¹⁷

3 Vorstellung der landesgesetzlichen Regelungen

3.1 Vorgehensweise zur Überprüfung gesetzlicher Regelungen

Regelungen zur Brandverhütungsschau finden sich insbesondere in den Brandschutzgesetzen der Länder. Diese von der Legislativen, also der gesetzgebenden Gewalt, beschlossenen formell-materiellen Gesetze haben eine Allgemeinverbindlichkeit und binden damit Exekutive und Judikative, also die ausführende und rechtsprechende Gewalt, an die Einhaltung des Gesetzes. Im Gesetz enthaltene Verordnungsermächtigungen ermöglichen es der Exekutive Rechtsverordnungen zu erlassen. Auch diese Rechtsverordnungen, wie die Gefahrenverhütungsschauverordnung in Rheinland-Pfalz, haben eine Allgemeinverbindlichkeit, sie sind jedoch subsidiär zu den formell-materiellen Gesetzen, wie dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz.

Neben den Rechtsverordnungen, die grundsätzlich nur durch die obersten Behörden, in der Regel die Ministerien, erlassen werden, gibt es Satzungen zur Regelung des Selbstverwaltungsrechtes der Gebietskörperschaften. Ein Beispiel für eine solche Satzung ist die Gebührensatzung für die Brandverhütungsschau der Stadt Herne.¹⁸

Verwaltungsvorschriften, wie beispielsweise die Verwaltungsvorschrift des baden-württembergischen Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Brandverhütungsschau, haben keine Allgemeinverbindlichkeit und Außenwirkung, sondern stellen lediglich eine interne Durchführungsanweisung der Verwaltung dar.¹⁹

An dieser Stelle sei angemerkt, dass man rein am Namen der Rechtsgrundlage nicht immer erkennen kann, ob es sich um ein Gesetz oder eine Verordnung handelt. Die Landesbauordnung beispielsweise ist ein vom Landtag beschlossenes Gesetz.²⁰

¹⁷ Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz - FwG) vom 23. September 2003

¹⁸ https://www.herne.de/PDF/Ortsrecht/3-Rechts-Sicherheits-und-Ordnungsrecht/3_24.pdf.pdf Zugriff 13.12.2019 - 14.11 Uhr

¹⁹ <https://www.juraforum.de/lexikon/normenhierarchie> Zugriff 13.12.2019 - 14.34 Uhr

²⁰ Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019.

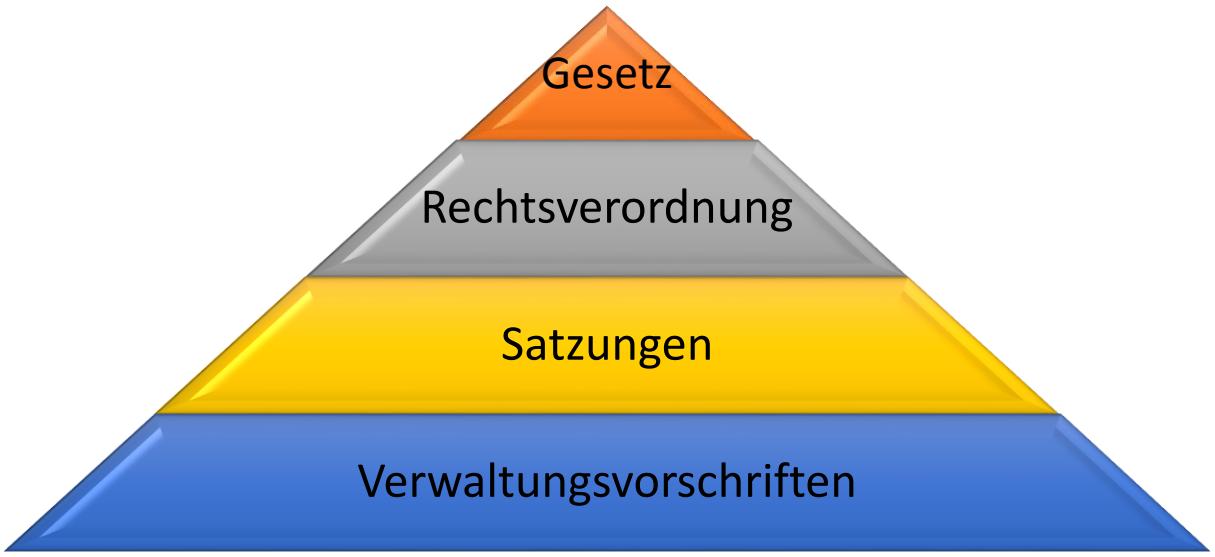


Abbildung 2: Normenpyramide - Abbildung vom Verfasser erstellt, nach <https://www.juraforum.de/lexikon/normenhierarchie>²¹

Überprüft man Rechtsgrundlagen oder die Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln so erfolgt dies grundsätzlich anhand folgenden Schemas:²²

1. Ermächtigungsgrundlage
 - a. Erforderlichkeit – Prüfung des Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes.
 - b. Auswahl der Ermächtigungsgrundlage – Auf welche Rechtsgrundlage beruft sich das Verwaltungshandeln?
 - c. Wirksamkeit der Ermächtigungsgrundlage
2. Formelle Rechtmäßigkeit
 - a. Zuständigkeit
 - b. Verfahren
 - i. Anhörung
 - ii. Mitwirkungsverbote
 - iii. Mitwirkung anderer Behörden
 - c. Form
3. Materielle Rechtmäßigkeit
 - a. Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage
 - b. Allgemeine Rechtmäßigkeit
 - c. Richtiger Adressat
 - d. Rechtsfolge – Ermessensentscheidung oder gebundene Entscheidung
4. Fehlerfolgen

Die elementaren Unterschiede im Vergleich der landesgesetzlichen Regelungen zur Brandverhütungsschau liegen im Prüfungsbereich:

- der Ermächtigungsgrundlage, hier insbesondere der Fragestellung ob die Regelung aus dem Brand- und Katastrophenschutzrecht oder dem Bauordnungsrecht stammt,

²¹ <https://www.juraforum.de/lexikon/normenhierarchie> - 29.11.2019 – 19.16 Uhr

²² <http://www.juraexamen.info/schema-rechtmaessigkeit-eines-verwaltungsaktes/> - 29.11.2019 – 19.23 Uhr

- der formellen Rechtmäßigkeit, hier insbesondere in der Zuständigkeit und der Mitwirkung anderer Behörden, und
- den materiellen Tatbestandsvoraussetzungen, also insbesondere in den Prüfungsinhalten der Brandverhütungsschauen, den relevanten Objekten und den Fristen.

Gerade der Bereich der Zuständigkeit bedarf einer intensiven Betrachtung. Hier gilt es zu unterscheiden zwischen der zuständigen Behörde zur Durchführung der Brandverhütungsschau und der zuständigen Behörde zur Nachbearbeitung und Anordnung der Mängelbeseitigung. Außerdem werden die Qualifikationen der Mitarbeiter zur Durchführung der Brandverhütungsschau unterschiedlich definiert.

Im Folgenden werden die landesgesetzlichen Regelungen der drei Länder vorgestellt.

3.2 Rheinland-Pfalz

Im Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG RLP) vom 02. November 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2019, ist in § 32 die Gefahrenverhütungsschau geregelt.

Das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium wird nach § 43 Abs. 1 Nr. 10 LBKG ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau zu treffen.²³ Aufgrund dieser Verordnungsgrundlage existiert die Gefahrenverhütungsschauverordnung.

Besonderheit der rheinland-pfälzischen Regelung ist, dass nach § 32 Abs. 1 LBKG grundsätzlich baulichen Anlagen der Gefahrenverhütungsschau unterliegen.²⁴ Der unbestimmte Rechtsbegriff der baulichen Anlage ist in § 2 Abs. 1 LBauO RLP legal definiert.²⁵ Eingeschränkt wird dies in der Gefahrenverhütungsschauverordnung.²⁶

Die Gefahrenverhütungsschau wird von der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten von der Stadtverwaltung durchgeführt; die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr. Die Bezirksschornsteinfegermeister haben die Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.²⁷ Bei Bedarf können andere Behörden und Stellen an der Gefahrenverhütungsschau beteiligt werden. Die zuständigen Aufgabenträger des Brandschutzes sind zu informieren und die Bauaufsichtsbehörde ist zu informieren und auf Verlangen zu beteiligen.²⁸

²³ § 43 Abs. 1 Nr. 10 LBKG

²⁴ § 32 Abs. 1 LBKG

²⁵ § 2 Abs. 1 LBauO RLP

²⁶ § 43 Abs. 1 Nr. 10 LBKG, i.v.m. § 2 Gefahrenverhütungsschauverordnung

²⁷ § 32 Abs. 2 LBKG

²⁸ § 4 Gefahrenverhütungsschauverordnung

Die Kreisverwaltung oder die Stadtverwaltung der kreisfreien Städte ist auch gleichzeitig untere Bauaufsichtsbehörde nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 LBauO RLP und führt auch diese Aufgabe als Auftragsangelegenheit aus. Somit gibt es in Rheinland-Pfalz zwei Möglichkeiten der behördlichen Zuordnung der Brandschutzdienststelle:²⁹

1. Die Brandschutzdienststelle ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zugeordnet.
2. Die Brandschutzdienststelle ist eigenständig / nicht Teil der Bauaufsichtsbehörde.

In Rheinland-Pfalz wurden die Aufgaben der früheren Brandverhütungsschau zu einer allgemeinen Gefahrenverhütungsschau erweitert. Neben der eigentlichen Brandverhütungsschau sollen auch andere Gefahren, beispielsweise durch gefährliche Stoffe, betrachtet werden.³⁰

Der Gefahrenverhütungsschau unterliegen Krankenhäuser, Heime, Kindertagesstätten, Schulen, Beherbergungsstätten mit mehr als 20 Betten, Hochhäuser und jeweils vergleichbare Einrichtungen.³¹ Die Gefahrenverhütungsschau ist in der Regel alle fünf Jahre durchzuführen.³² Die regelmäßigen Überprüfungen von Gebäuden nach baurechtlichen Vorschriften durch die Bauaufsichtsbehörden, oder die Gewerbeaufsicht, unter Beteiligung der Brandschutzdienststelle, gelten als Gefahrenverhütungsschau.³³

Bei baulichen Anlagen des Bundes oder des Landes wird die Gefahrenverhütungsschau im Benehmen mit den berührten Behörden durchgeführt.³⁴ Auf Betriebe, die der ständigen Aufsicht der Bergbehörden unterstehen findet die Regelung keine Anwendung.³⁵

Die Landkreise und kreisfreien Städte beschäftigen zur Durchführung der Gefahrenverhütungsschau hauptamtliche feuerwehrtechnische Bedienstete, die in der Regel Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes sein sollen.³⁶ In Betrieben mit einer Werkfeuerwehr kann der Leiter der Werkfeuerwehr unter bestimmten Voraussetzungen mit der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau beauftragt werden.³⁷

Nach Durchführung der Gefahrenverhütungsschau kann die Brandschutzdienststelle nach § 32 Abs. 4 LBKG die Beseitigung der festgestellten Mängel anordnen, sofern

²⁹ Eisinger u.a. (2019) Kommentar zu § 32 LBKG, S. 11.

³⁰ Eisinger u.a. (2019) Kommentar zu § 32 LBKG S. 2

³¹ vgl. § 2 Gefahrenverhütungsschauverordnung

³² § 5 Gefahrenverhütungsschauverordnung

³³ § 2 Abs. 3 Gefahrenverhütungsschauverordnung

³⁴ § 32 Abs. 5 LBKG

³⁵ § 32 Abs. 7 LBKG

³⁶ § 32 Abs. 6 LBKG.

³⁷ § 32 Abs. 8 LBKG

sich keine spezialgesetzliche Zuständigkeit, beispielsweise der Bauordnungsbehörde, ergibt.³⁸

In Rheinland-Pfalz können keine Gebühren für die Gefahrenverhütungsschau veranschlagt werden.³⁹

3.3 Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen regelt § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 die Brandverhütungsschau. Eine Rechtsverordnung existiert nicht. Seitens des Innenministeriums NRW wurden 2001 Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz als Bezugserlass an die Hauptverwaltungsbeamten herausgegeben. Diese, sich auf das alte Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz NRW berufenden, Hinweise sind sinngemäß weiterhin anwendbar.⁴⁰

Die Brandverhütungsschau ist in Nordrhein-Westfalen eine Aufgabe der Gemeinde.

Untere Bauaufsichtsbehörden sind in Nordrhein-Westfalen die kreisfreien Städte, die großen kreisangehörigen Städte und die mittleren kreisangehörigen Städte sowie die Kreise für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden.⁴¹ Somit ist die Bauaufsicht, außer bei den genannten Ausnahmen, grundsätzlich Aufgabe des Landkreises und die Durchführung der Brandverhütungsschau grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde. Die kreisangehörigen Gemeinden können jedoch die Wahrnehmung der Aufgabe auf den Kreis übertragen.⁴²

Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, sind nach § 26 Abs. 1 BHKG im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen. Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die die Schutzziele des Brandschutzes ermöglichen.⁴³

Eine explizite Auflistung von Gebäuden oder Prüfinhalten existiert in Nordrhein-Westfalen nicht. Welche Gebäude, Betriebe und Einrichtung geprüft werden entscheidet die Brandschutzdienststelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Aus der Kommentierung zu § 26 BHKG ergibt sich folgende Liste: Pflege- und Betreuungsobjekte, Übernachtungsobjekte, Unterrichtsobjekte, Hochhausobjekte, Verkaufsobjekte, Verwaltungsobjekte, Ausstellungsobjekte, Garagen,

³⁸ Eisinger u.a. (2019) Kommentar zu § 32 LBKG S. 19

³⁹ Eisinger u.a. (2019) Kommentar zu § 32 LBKG S. 12c

⁴⁰ Rodewald / Kozlowsky (2009) Erlass: Hinweise zum Vorbeugenden Brandschutz

https://www.idf.nrw.de/service/downloads/pdf/vb_hinweis_anwendbarkeit.pdf 18.11.2019 - 15.09 Uhr

⁴¹ § 57 Abs. 1 Nr. 3 LBauO NRW

⁴² § 26 Abs. 2 S.3 BHKG

⁴³ § 26 Abs. 1 S. 2 BHKG

Gewerbeobjekte oder Sonderobjekte.⁴⁴ Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die jeweils aktuelle Liste der Brandschauobjekte des Arbeitskreises Vorbeugender Brandschutz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Nordrhein-Westfalen, die somit als Stand der Technik anzusehen ist.⁴⁵ Die Brandverhütungsschau ist je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.⁴⁶ Durchgeführt wird sie von Personen, die mindestens über eine Gruppenführerausbildung und die Qualifikation zum Brandschutztechniker verfügen.⁴⁷ Der Feuerwehr der Gemeinde und soweit geboten weiteren zuständigen Dienststellen ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Brandverhütungsschau zu geben.⁴⁸

Die Brandschutzdienststelle fertigt einen Bericht zur Brandverhütungsschau. Die Bauaufsichtsbehörde, oder auch das Amt für Arbeitsschutz, sind für die Durchsetzung der Mängelbeseitigung zuständig.⁴⁹

Auf Einrichtungen und Anlagen der Bundeswehr, der Bundesfernstraßenverwaltung, der Bundeswasserstraßenverwaltung und Einrichtungen und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, findet § 26 BHKG keine Anwendung.⁵⁰

Nach § 52 Abs. 5 BHKG können die Gemeinden für die Durchführung der Brandverhütungsschau Gebühren aufgrund einer Satzung erheben.⁵¹

3.4 Berlin

Im Berliner Feuerwehrgesetz vom 23. September 2003, zuletzt geändert am 09.05.2016, wird in § 3 Abs. 3 geregelt: Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes hat die Berliner Feuerwehr nur zu erfüllen, soweit ihr diese Aufgaben durch Rechtsvorschrift übertragen sind.

Die Brandsicherheitsschau in Berlin findet im Feuerwehrgesetz keine Betrachtung. Sie ergibt sich aus der Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung / BetrVO) vom 10. Oktober 2007, zuletzt geändert am 17. März 2017. Hier ist im dritten Abschnitt die Brandsicherheitsschau geregelt.

Die Brandsicherheitsschau wird von der Bauaufsichtsbehörde durchgeführt. Sie ist durchzuführen, wenn konkrete Anhaltspunkte für gefährliche Zustände vorliegen, oder regelmäßig in Abständen höchstens fünf Jahren in Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Krankenhäusern, Wohnheimen, Nutzungseinheiten zum

⁴⁴ Schneider (2016) Kommentar zu § 32 BHKG S. 348

⁴⁵ Schneider (2016) Kommentar zu § 32 BHKG S. 348

⁴⁶ § 26 Abs. 1 S.3 BHKG

⁴⁷ § 26 Abs. 2 BHKG.

⁴⁸ § 26 Abs. 3 S. 2 & Abs. 4 BHKG

⁴⁹ Stähler (2001) Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz, Erlass des Innenministeriums NRW. https://www.idf.nrw.de/service/downloads/pdf/vb_hinweis.pdf Zugriff 18.12.2019 - 12.01 Uhr

⁵⁰ § 55 BHKG

⁵¹ § 52 Abs. 5 BHKG

Zwecke der Pflege oder Betreuung, Tageseinrichtungen, Schulen oder Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Betten.⁵²

Die Qualifikation der durchführenden Personen wird nicht beschrieben. Da die Brandsicherheitsschau jedoch in der Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde liegt, wird sie nicht von feuerwehrtechnischem Personal durchgeführt. Die Berliner Feuerwehr ist lediglich über die Durchführung zu unterrichten.⁵³

Nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bauwesen des Landes Berlin können Gebühren für die Brandsicherheitsschau erhoben werden.⁵⁴

3.5 Vergleich

Tabelle 1: Vergleich der Rechtsgrundlagen im Überblick

Land	Rechts- grundlage	Verantwortung	Frist	Qualifikation	Beteiligung
RLP	§ 32 LBKG	Landkreise / kreisfreie Städte – Brandschutz- dienststelle	...ist in der Regel alle fünf Jahre durchzu- führen.	Beamte des gehobenen feuerwehr- technischen Dienstes	Örtliche Feuerwehr auf Verlangen / Bauaufsichtsbehörde informieren / andere Behörden und sachkundige Stellen bei Bedarf
NRW	§ 26 BHKG	Gemeinden, können auf den Kreis übertragen / - Brandschutz- dienststelle	...in Zeit- abständen von längstens sechs Jahren durchzu- führen.	Mindestens Gruppenführer- ausbildung und die Qualifikation zum Brandschutz- techniker	Feuerwehr der Gemeinde und soweit geboten weiteren zuständigen Dienststellen ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Brandverhütungsschau zu geben.
Berlin	§§ 5, 6 & 7 BetrVO	Bauaufsichts- behörde	...ist in Zeit- abständen von höchstens fünf Jahren durchzu- führen.	Personal der Bauaufsichtsbehörde	Die Berliner Feuerwehr ist zu unterrichten.

Bei allen drei Ländern handelt es sich bei der Durchführung der Brandverhütungsschau um Auftragsangelegenheiten. Diese unterscheiden sich von den Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung durch die Fachaufsicht der nächsthöheren

⁵² § 5 Abs. 2 BetrVO Berlin

⁵³ § 6 Abs. 1 S. 4 BetrVO Berlin

⁵⁴ Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bauwesen Berlin (Baugebührenordnung - BauGebO) vom 17. Juni 2008

Instanz, also der mittleren, oberen oder obersten Bauaufsichtsbehörde oder Brandschutzbehörde.⁵⁵

Die Regelungen zur Brandverhütungsschau sind in den drei ausgewählten Ländern sehr unterschiedlich. Während die Regelungen in den Brandschutzgesetzen von Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen durchaus ähnlich klingen, werden die landesgesetzlichen Regelungen in RLP durch die Gefahrenverhütungsschauverordnung deutlich konkretisiert. Diese konkreten Regelungen fehlen in NRW, sodass das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Behörde gefragt ist. Hilfreich sind die Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz, die als Erlass eingeführt sind und weiter angewendet werden.⁵⁶ Während die Regelungen in RLP fast ausschließlich in einem Paragraphen zusammengefasst sind, sind sie in NRW auf mehrere Paragraphen im BHKG verteilt.

Die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde in Berlin macht die Abgrenzung der Aufgaben der Brandschutzdienststelle und denen der Bauaufsichtsbehörde zwar obsolet, lässt jedoch den eigentlichen Zweck der Brandverhütungsschau, nämlich die Prüfung der Belange des abwehrenden Brandschutzes nicht zu.

Auffällig ist, dass in RLP und NRW in den genannten Auflistungen keine Versammlungsstätten genannt sind. Die Durchführung einer Brandverhütungsschau in Versammlungsstätten ergibt sich hier direkt aus den Sonderbauvorschriften beziehungsweise in NRW auch aus der AGBF-Empfehlung.

Gleichwohl erledigt sich damit in Berlin die Frage der Anordnungsbefugnis zur Mängelbeseitigung, da es eigene Aufgabe einer Bauaufsichtsbehörde ist. § 26 BHKG beinhaltet in NRW lediglich eine Feststellungsbefugnis. Die Norm enthält keine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Verwaltungsakten. Dies bedeutet erkannte Mängel müssen in einer Niederschrift, in der die Mängel so dargestellt werden, dass den zuständigen Behörden eine Beurteilung des Mangels und eine Abschätzung der Gefahr möglich ist, niedergeschrieben werden und den zuständigen Behörden zugeleitet werden.⁵⁷

Vergleicht man die landesgesetzlichen Regelungen zur Überprüfung von baulichen Anlagen im Sinne der Brandsicherheit, so stellt man fest, dass die Brandsicherheitsschau in Berlin eher den wiederkehrenden Prüfungen der Bauaufsichten in RLP und NRW entspricht. Lediglich in RLP gibt es allerdings die Regelung, dass die wiederkehrenden Prüfungen durch Bauaufsicht oder Gewerbeaufsicht unter Beteiligung der Brandschutzdienststelle auch einer Gefahrenverhütungsschau entspricht.⁵⁸ In der Praxis werden in NRW häufig

⁵⁵ <http://rechtslexikon.net/d/auftragsangelegenheit/auftragsangelegenheit.htm> Zugriff 12.12.2019 - 10.25 Uhr

⁵⁶ Stähler (2001) Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz, Erlass des Innenministeriums NRW. https://www.idf.nrw.de/service/downloads/pdf/vb_hinweis.pdf Zugriff 18.12.2019 - 12.01 Uhr

⁵⁷ Schneider (2016) Kommentar zu § 26 BHKG S. 349.

⁵⁸ § 2 Abs. 3 Gefahrenverhütungsschauverordnung Rheinland-Pfalz

Brandverhütungsschau und wiederkehrende Prüfung gemeinsam durchgeführt. Dies ist auch anzustreben und wird in den Hinweisen zum vorbeugenden Brandschutz genannt, jedoch nicht vom Gesetzgeber vorgeschrieben. Im Falle von alleinigen Prüfungen sollten die Aufgaben klar abgestimmt sein.⁵⁹

Hinsichtlich der Fristen sind die Regelungen in allen drei Ländern ähnlich. Jedoch lassen die Worte „in der Regel“ in § 5 der Gefahrenverhütungsschauverordnung RLP eine besonders begründete Verlängerung der Frist zu, während die Regelungen in Berlin und NRW Höchstfristen festlegen.

4 Sicherheit im Wandel

4.1 Umdenken in der Sicherheit

Die Terroranschläge vom 11.September 2001 in New York und Washington haben die Welt verändert. Insbesondere haben sie zu einer Veränderung der gesamten staatlichen Sicherheitspolitik geführt. Zeitgleich hat sich, durch die Veränderung der Medienwelt, auch das Sicherheitsbewusstsein und damit das subjektive Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung verändert. Katharina Belwe schreibt 2007, dass vor einer Entwicklung des deutschen Rechtsstaates zum Präventionsstaat durch Beobachter gewarnt wird. Sie schließt das Editorial mit dem Hinweis auf die Gefahr, dass Sicherheitsmaßnahmen die Freiheit, die sie doch schützen sollen, letztendlich gefährden oder gar beseitigen.⁶⁰ Egal was passiert, es wird eine Handlung gefordert. Der Anspruch der Bevölkerung ist die Sicherheit durch den Staat.

Das subjektive Sicherheitsgefühl wird maßgeblich vom Vertrauen in staatliche Institutionen und in die Mitmenschen beeinflusst.⁶¹ Feuerwehrleute führen seit Jahren die Statistik der vertrauensvollsten Berufe an.⁶² Gleichzeitig sinkt die Zahl der Brandtoten.⁶³ Die subjektive Angst vor dem Feuer verschwindet in der deutschen Bevölkerung. Die Angst vor Feuer wird in Umfragen gar nicht erfasst.⁶⁴ Die Menschen haben eher Angst vor Terroranschlägen, obwohl die 27 seit 2010 durch Terroranschläge getöteten Personen, jährlich deutlich über 300 Brandtoten

⁵⁹ Schneider (2016) Kommentar zu § 32 BHKG S. 345 f.

⁶⁰ Belwe, Katharina (2007), Innere Sicherheit im Wandel, Aus Politik und Zeitgeschichte 12/2007 ,S. 1

⁶¹ Hummelsheim-Doss, Dina, Subjektive Sicherheit und Lebenszufriedenheit: Die besondere Bedeutung von Vertrauen und Kontrollüberzeugungen, in: Rita Haverkamp/Harald Arnold (Hrsg.), Subjektive und objektivierte Bedingungen von (Un-)Sicherheit. Studien zum Barometer Sicherheit in Deutschland (BaSiD), Berlin 2015, S. 205-230.

⁶² Westphal (2018) <https://www.feuerwehrmagazin.de/nachrichten/news/feuerwehrleute-erneut-spitzenreiter-79012> Zugriff 13.12.2019 - 14.11 Uhr

⁶³ Suhr, Frauke (2018) Zahl der Brandtoten auf Rekordtief, <https://de.statista.com/infografik/16378/anzahl-der-brandtoten-in-deutschland/> Zugriff 14.12.2019 – 15.46 Uhr

⁶⁴ R&V-Versicherung (2019) Die Ängste der Deutschen, <https://www.ruv.de/presse/aengste-der-deutschen>, Zugriff 14.12.2019 – 16.07 Uhr

gegenüberstehen.⁶⁵ Der Unterschied ist: Brände sind ein Risiko, welches man erfassen kann und auch seit Jahren erfolgreich bekämpft. Anschläge die niemand vorausahnte und teilweise zuvor niemand kannte sind eine Gefahr, die man nicht kalkulieren kann.⁶⁶ Es bleibt festzuhalten: der Bürger fordert die innere Sicherheit durch den Staat. Eine Besonderheit für die behördliche Arbeit ist jedoch, dass der Staat mit seinen Behörden von der Bevölkerung als Ganzes betrachtet wird. Zuständigkeiten, die sich aus dem föderalen System ergeben, oder Verantwortlichkeiten in Bezug auf unterschiedliche Ressorts sind für die Medien und auch die Bevölkerung oft nicht nachvollziehbar. Es hat daher allerhöchste Priorität, mit allen beteiligten Behörden und Institutionen eine widerspruchsfreie Kommunikation sicherzustellen und als staatliche Instanz der Exekutive mit einer Stimme zu sprechen. Dies wird in der Krisenkommunikation als „One-Voice-Policy“ bezeichnet.⁶⁷

Ein aktuelles Beispiel für den Zwang zu abgestimmtem staatlichem Handeln sind die nach den Anschlägen von Nizza oder dem Breitscheidplatz in Berlin eingeführten Sperren für Lastkraftwagen.⁶⁸ Eine solche Sperre behindert auch Rettungsfahrzeuge. Die Wahrscheinlichkeit eines Rettungsdiensteinsatzes oder eines Feuerwehreinsatzes ist deutlich höher als die eines Terroranschlages. Die Sperren werden zur Vermittlung des subjektiven Sicherheitsgefühls errichtet. Die Errichtung erfordert jedoch eine enge Abstimmung aller Behörden, um Sicherheit zu gewährleisten und nicht durch einseitige Maßnahmen die Sicherheit andere Bereiche zu gefährden.

Diese Entwicklung hat jedoch auch Auswirkungen auf bauliche Anlagen. Nach mehreren Amokläufen an Schulen werden dort Gefahrenmeldeanlagen gefordert. Ein „Amokalarm“ wird eingerichtet, Türen können versperrt werden. Die Maßgabe Einschließen und Verbarricadieren widerspricht jedoch vollständig der Räumung des Gebäudes beim Brandalarm. Welches Alarmsignal wird wie verwendet? Was passiert, wenn der Amokläufer den Brandalarm nutzt? Frieder Kircher zeigt 2012 auf, dass man sich mit diesem Thema beschäftigen muss.⁶⁹

4.2 Die Gefahrenverhütungsschau als Chance?

Neben den Belangen des vorbeugenden Brandschutzes, also den baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzvorkehrungen, prüft man in der Brandverhütungsschau auch die objektspezifischen Einsatzplanungen und die arbeitsschutzrechtlichen Aspekte in Bezug auf sicheres und bestmögliches Vorgehen der Einsatzkräfte. Das Zusammenspiel von vorbeugendem Brandschutz und den

⁶⁵ Statista, (2019) Statistiken zum Terrorismus, <https://de.statista.com/themen/548/terrorismus/> Zugriff 14.12.2019 16.30 Uhr

⁶⁶ Stegmaier/Feltes (2007) „Vernetzung“ als neuer Effektivitätsmythos für die „innere Sicherheit“.

⁶⁷ Bundesministerium des Inneren – Referat KM 1, Leitfaden Krisenkommunikation, Seite 19.

⁶⁸ <https://www.bz-berlin.de/berlin/schuetzen-uns-diese-wuerfel-kuenftig-vor-terroranschlaegen> Zugriff 15.12.2019 - 10.35 Uhr

⁶⁹ Kircher, Frieder 2012 BrandSchutz Amokgefahr versus Brandgefahr – Schließen sich Brandschutz- und Präventionsmaßnahmen aus?

vorgeplanten Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes macht die Brandsicherheit und effiziente Gefahrenabwehr im Einsatzfall aus. Kürzt man den Satz in der AGBF-Empfehlung⁷⁰ ab, so ergibt sich: „Die Brandverhütungsschau dient dazu Gefahren zu verhüten“. Gerade in Bezug auf die Betrachtung des Objektes aus Sicht der Einsatzplanung sollte die Gefahrenverhütungsschau der geeignete Begriff sein.

Wie oben bereits beschrieben wird das Thema Sicherheit jedoch immer komplexer. Beste Maßnahmen für das eine Ereignis stehen Maßnahmen bei anderen Ereignissen entgegen. Der Blick des Feuerwehrmanns ist hier gefragt, denn der erfahrene Feuerwehrmann weiß welche unglücklichen Umstände zu großen Schadenslagen führen können. Der Kommentar zu § 32 des LBKG RLP schreibt hierzu: es erscheint sinnvoll, dass Personen, die die Brandverhütungsschau im engeren Sinne durchführen, auch auf andere offensichtliche Gefahren z.B. durch gesundheitsgefährliche Stoffe achten.⁷¹ Ziel der Gefahrenverhütungsschau ist die Abwehr von Gefahren durch Brände oder andere Gefahr bringende Ereignisse, die im Schadensfall insbesondere eine Gefährdung für Personen hervorrufen können.⁷² Im Jahr 2016 wurden 179.083 Brandeinsätze in Deutschland verzeichnet.⁷³ Dem entgegen stehen beispielsweise 166.500 Stromausfälle in 2017.⁷⁴

So können beispielsweise bei der Gefahrenverhütungsschau in einem Seniorenheim die Vorplanungen für einen Stromausfall mit betrachtet werden.

4.3 Die Gefahr des Feuers

Wie oben bereits beschrieben schwindet die Angst vor dem Feuer. Der nachgewiesene Rückgang der Brandtoten ist sicherlich auf die gute Durchsetzung des vorbeugenden Brandschutzes und die Verwirklichung der Schutzziele, beispielsweise durch die Rauchwarnmelderpflicht in allen Bundesländern, zurückzuführen.⁷⁵ Wie gut Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes wirklich funktionieren lässt sich statistisch leider nicht belegen. Einen ersten Ansatz liefert der Evaluierungsbogen zu Maßnahmen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes der AGBF.⁷⁶

⁷⁰ Bachmeier, Peter (2012) AGBF-Empfehlungen (2012-1) zur Durchführung der Brandverhütungsschau

⁷¹ Schneider (2016) Kommentar zu § 32 LBKG – S. 3

⁷² Schneider (2016) Kommentar zu § 32 LBKG – S. 4

⁷³ Statista (2019), Feuerwehreinsätze in Deutschland, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/756891/umfrage/feuerwehreinsaetze-in-deutschland-nach-art-des-einsatzes/> Zugriff 05.12.2019 – 15.35 Uhr

⁷⁴ Cygan (2019), MDR-Aktuell Stromausfälle in Deutschland, <https://www.mdr.de/nachrichten/wirtschaft/inland/stromausfall-netzsicherheit-100.html> Zugriff 05.12.2019 – 15.46 Uhr

⁷⁵ <https://www.rauchmelder-lebensretter.de/rauchmelderpflcht/> - Zugriff 05.12.2019 – 14.01 Uhr

⁷⁶ Bachmeier, Peter AGBF (2019) Evaluierungsbogen zu Maßnahmen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes

(Einsatzstellenbegehung) Für Sonderbauten wird seit 2002 ein Brandschutzkonzept in der Musterbauordnung und später angepasst in der Musterbauvorlagenverordnung gefordert.⁷⁷ Diese Forderungen sind in den Landesbauordnungen übernommen. Brandschutz funktioniert jedoch nur, wenn baulicher, technischer, organisatorischer / betrieblicher und abwehrender Brandschutz ineinander greifen. Der organisatorische und betriebliche Brandschutz ist allerdings vom Verständnis und dem Willen der Mitarbeiter oder der Bevölkerung abhängig. Großbrände mit vielen Verletzten oder Toten zeigen auf, wie wichtig der vorbeugende Brandschutz und damit auch die Forderungen der Brandschutzdienststelle sind. Einschneidende Ereignisse sind in diesem Zusammenhang der Flughafenbrand von Düsseldorf 1996 oder der Brand des Grenfell-Towers 2017 in London. Dennoch wird der Brandschutz in der öffentlichen Wahrnehmung oft als Hindernis oder Problem dargestellt.



Abbildung 3: Überschriften zum Thema Brandschutz - Abbildung durch den Verfasser erstellt.

Für die Mitarbeiter von Betrieben und Einrichtungen ist der Feuerwehrmann in der Brandverhütungsschau das Gesicht des Brandschutzes. Der Vorbeugende Brandschutz darf sich nicht hinter Regeln verstecken sondern muss um Verständnis für den Brandschutz werben. Die Frage „was passiert hier, wenn es brennt?“ ist ständiger Begleiter einer Brandverhütungsschau. Die Zeit zwischen Brandentstehung und Eintreffen der Feuerwehr obliegt dem organisatorischen und betrieblichen Brandschutz. Die Weichen für den Ereignisverlauf werden in den ersten zehn Minuten gestellt. Im Forum Brandschutzerziehung und -aufklärung des Deutschen Feuerwehrverbandes und der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes hat man sich 2018 mit der Fragestellung beschäftigt: „Was kann Pflegepersonal im Brandfall leisten?“⁷⁸

Diese Fragestellung betrifft den betrieblichen Brandschutz. Leistungsfähigkeit und Schulungsstand, beispielsweise der Pflegekräfte in einer Klinik, haben elementare

⁷⁷ MBO-Begründung der Fassung vom November 2002 S. 2

⁷⁸ Klaas (2018) Niederschrift über den Workshop „Was kann Pflegepersonal im Brandfall leisten?“ Forum Brandschutzerziehung und -aufklärung am 9./10. November 2018 in Bocholt

Auswirkungen auf den Einsatzverlauf für die Feuerwehr. Die organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen sind deutlich schwieriger zu kontrollieren, sollten aber in der Brandverhütungsschau betrachtet werden.

5 Optimierungspotentiale

5.1 Ermächtigungsgrundlage

Der Vorbeugende Brandschutz ist historisch bedingt klassische Fachkompetenz der Feuerwehr, obwohl die Regelungen zum Vorbeugenden Brandschutz dem Bauordnungsrecht entstammen.

Durch die generalisierenden Prüfaufträge der Landesbauordnungen und der Brandschutzgesetze überlagern sich in den meisten Ländern die Prüfaufgaben der Bauordnungsbehörde und der für die Brandverhütungsschau zuständigen Behörde. Der Gesetzgeber hat dies gewollt, weil er im vorbeugenden baulichen Brandschutz, der in die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden fällt, dort, wo es erforderlich ist, auch eine vorbeugende – die abwehrenden Aufgaben der Feuerwehr sichernde – Prüfung als notwendig erachtet. Begründet wird dies, weil der Erfolg der Menschenrettung und des Sachschutzes bei Bränden von den baulichen Verhältnissen abhängt, welche die Feuerwehr am Einsatzort antrifft. Daher ist die Brandverhütungsschau in erster Linie auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes beschränkt.⁷⁹

Verfolgt man diesen Ansatz, den der Verfasser für zielführend hält, so ergeben sich hieraus diverse Ableitungen für die Prüfungsinhalte, die behördliche Zuständigkeit und die Qualifikation der Mitarbeiter.

Gleichzeitig ergibt sich daraus, dass die Kontrolle in Form der Brandverhütungsschau sowohl im Brandschutzgesetz als auch in der Landesbauordnung und den daraus resultierenden Rechtsverordnungen verankert sein muss. Eine alleinige Zuständigkeit der Bauordnungsbehörde, wie beispielsweise in Berlin vorhanden⁸⁰, wird in diesem Zusammenhang nicht als zielführend betrachtet.

Als Optimierungspotential im Bereich der Ermächtigungsgrundlage wird daher festgehalten:

- Eine Gefahrenverhütungsschau, als erweiterte Brandverhütungsschau, sollte in den Brandschutzgesetzen der Länder definiert und verankert sein.
- Die Ermächtigungsgrundlage sollte auch die Anordnungsbefugnis für die Mängelbeseitigung enthalten, sofern die Mängel nicht den Aufgabenbereich der Bauaufsichtsbehörde betreffen.
- Alle baulichen Anlagen sollten grundsätzlich der Gefahrenverhütungsschau unterliegen können. In einer gemeinsamen Rechtsverordnung sollten alle prüfungspflichtigen Gebäude aufgelistet werden. Dies sind überwiegend

⁷⁹ Vgl Schneider (2016) Kommentar zum BHKG S. 345

⁸⁰ siehe Kapitel 2.4

Sonderbauten nach § 51 MBO und insbesondere bauliche Anlagen in denen eine große Anzahl von Menschen gefährdet werden können.

- Alle notwendigen Regelungen zur Gefahrenverhütungsschau sollten möglichst in einem oder aufeinanderfolgenden Paragraphen dargestellt sein. Dies erhöht die Anwenderfreundlichkeit.
- Die gemeinsame Rechtsverordnung sollte insbesondere mit der obersten Brandschutz- und der obersten Baubehörde abgestimmt sein.
- Überprüfungen von Gebäuden nach baurechtlichen Vorschriften durch die Bauaufsichtsbehörden oder beispielsweise die Inspektionen der Gewerbeaufsicht unter Beteiligung der Brandschutzdienststellen sollten als Gefahrenverhütungsschau gelten.

5.2 Prüfungsinhalte

Nach § 14 der Musterbauordnung sind die Schutzziele des Brandschutzes, ähnlich wie in allen Landesbauordnungen, definiert: „Bauliche Anlagen sind so anzurichten, zu ändern und instand zu halten, dass

- der Entstehung eines Brandes und
- der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und
- bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren,
- sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“

Unabhängig von den Schutzzieilen des Brandschutzes gilt, dass „Anlagen so anzurichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.“⁸¹

Damit alle Schutzzieilen im Rahmen der Brandverhütungsschau überprüft werden können, müssen alle Bereiche des Brandschutzes sowie die Einsatzplanung der örtlichen Feuerwehr berücksichtigt werden.

Als Optimierungspotential im Bereich der Prüfungsinhalte wird daher festgehalten:

- Die Brandverhütungsschau bzw. Gefahrenverhütungsschau sollte zwingend alle genannten Punkte der AGBF-Empfehlung umfassen. Diese sind: betriebliche Mängel zu erfassen sowie bauliche, technische und organisatorische Brandschutzvorkehrungen entsprechend der Prüfliste der AGBF-Empfehlung zu überprüfen, Schutz bedeutender Kulturgüter und der Umwelt, objektspezifische Einsatzplanungen ermöglichen und überprüfen sowie Objekte auch unter arbeitsschutzrechtlichen Aspekten (Sicherheit der Einsatzkräfte) bewerten.⁸²
- Die Prüfungsinhalte der Bauaufsichtsbehörde oder der Gewerbeaufsicht sollten in der gemeinsamen Rechtsverordnung von den Prüfungsinhalten der Brandschutzdienststelle abgegrenzt sein.

⁸¹ § 3 Abs. 1 MBO

⁸²Bachmeier, Peter (2012) AGBF-Empfehlungen (2012-1) zur Durchführung der Brandverhütungsschau

5.3 Behördliche Zuständigkeit

Die Brandschutzdienststelle steht als Mittler zwischen der Feuerwehr, also dem abwehrenden Brandschutz, und der Bauordnungsbehörde, zuständig für die Durchsetzung des klassischen baulichen Brandschutzes. Die Brandverhütungsschau soll unabhängig vom Genehmigungszustand, dem Bestandsschutz oder der Zuständigkeit Mängel aufzeigen.⁸³ Die eigentlich deutliche Trennung zwischen den Aufgaben der Brandschutzdienststelle und der Bauordnungsbehörde wird häufig, insbesondere aufgrund fehlender personeller Ressourcen, aufgeweicht. Die Kollegen der Brandschutzdienststelle prüfen teilweise den baulichen Brandschutz und Genehmigungszustand mit.

Als Optimierungspotential im Bereich der Zuständigkeit wird daher festgehalten:

- Die Durchführung der Brandverhütungsschau sollte grundsätzlich Aufgabe der Brandschutzdienststelle sein.
- Die Brandschutzdienststelle sollte, wenn möglich, einer hauptamtlichen Feuerwehr zugeordnet sein.
- Die örtliche Feuerwehr sollte aus Gründen der Einsatzplanung immer beteiligt werden.
- Die Brandschutzdienststelle sollte sich, wenn möglich, in der selben Verwaltungsebene befinden, wie die Bauaufsichtsbehörde (beispielsweise Kreisverwaltung).
- Die Nachverfolgung der festgestellten Mängel sollte ebenfalls Aufgabe der Brandschutzdienststelle sein, sollten die Mängel nicht die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde betreffen. Die Ermächtigungsgrundlage sollte hier eine Anordnungsbefugnis für die Brandschutzdienststelle vorsehen.

5.4 Qualifikation der Mitarbeiter

„Im Hinblick auf die schwerwiegenden rechtlichen Folgen, die sich aus einer Vernachlässigung der Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz, besonders der Brandschau, ergeben können, sehe ich die Notwendigkeit, die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrättinnen und Landräte darauf hinzuweisen, dass für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben die dafür erforderlichen Fachkräfte zur Verfügung stehen müssen.“, lautet die Vorbemerkung zum Hinweispapier zum vorbeugenden Brandschutz.⁸⁴ Die zunehmende Technisierung und der für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschauen benötigte Zeitbedarf erfordern, dass die Tätigkeit hauptamtlich ausgeführt wird.⁸⁵ Überwiegend werden Brandverhütungsschauen in Deutschland von Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes durchgeführt.⁸⁶ Das aktuelle KGST-Gutachten sieht für Personen, die mit der Durchführung von Brandverhütungsschauen betraut sind,

⁸³ Schneider (2016) Kommentar zu § 36 BHKG S. 345

⁸⁴ Stähler (2001) Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz, Erlass des Innenministeriums NRW. https://www.idf.nrw.de/service/downloads/pdf/vb_hinweis.pdf Zugriff 18.12.2019 - 12.01 Uhr

⁸⁵ vgl. Schneider (2016) Kommentar zu § 26 BHKG S. 352

⁸⁶ Haak, Pascal – Master-Arbeit Quantifizierung von Brandsicherheitsschauen – S. 10ff.

mindestens eine Besoldung der Besoldungsstufe A 11 vor.⁸⁷ Nordrhein-Westfalen sieht für Mitarbeiter des Vorbeugenden Brandschutzes Zusatzlehrgänge an der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes vor.⁸⁸

Die Durchführung der Brandverhütungsschau mit dem Schwerpunkt des vorbeugenden abwehrenden Brandschutzes kann nur von Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes ausgeübt werden. Dies bedeutet nicht, dass eine Prüfung durch einen Sachverständigen oder Brandschutzingenieur nicht zur Brandsicherheit beiträgt. Sie bezieht sich jedoch häufig konkret auf den baulichen, technischen oder betrieblichen Brandschutz. In diesen Bereichen sind die Kenntnisse von externen Sachverständigen und Ingenieuren auch definitiv notwendig.⁸⁹ Sie können jedoch nicht die Belange des (örtlichen) vorbeugenden abwehrenden Brandschutzes prüfen. Außerdem ist die Übertragung von hoheitlichen Zutrittsrechten und Anordnungsbefugnissen grundsätzlich nicht möglich.⁹⁰

Als Optimierungsvorschlag für die Qualifikation der Mitarbeiter wird daher festgehalten:

- Die Durchführung der Brandverhütungsschau sollte, insbesondere wegen der zunehmenden Komplexität von Gebäuden und der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Mitarbeitern des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes obliegen.
- Aufgrund der Komplexität des vorbeugenden Gefahrenschutzes und auch vor dem Hintergrund, dass die zuständigen Mitarbeiter der Gefahrenverhütungsschau den Brandschutzes vor Ort vertreten müssen, sollten zusätzlich zur Laufbahnausbildung spezielle Schulungen erfolgen.
- Die Zuständigkeit für besondere bauliche oder technische Prüfungen durch Sachverständige sollte in der Rechtsverordnung geregelt sein.

5.5 Anpassung der Fristen

Die landesgesetzlichen Regelungen zur Brandverhütungsschau liefern Fristen von längstens fünf oder sechs Jahren. In Nordrhein-Westfalen erfolgte durch die Novellierung des Feuerschutzgesetzes eine Angleichung an die für die Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde, nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten (PrüfVO NRW), geltenden Vorgaben. Diese Anpassung diente der Harmonisierung der Abläufe.⁹¹ Im alten Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz NRW war die Höchstfrist von fünf Jahren definiert, während die wiederkehrenden Prüfungen alle sechs Jahre erfolgen sollten.⁹²

⁸⁷ KGSt (2019), Stellenbewertung Feuerwehr-Gutachten, Bericht Nr. 7/2019, S. 40 ff.

^{88 89} vgl. Schneider (2016) Kommentar zu § 26 BHKG S. 352

⁸⁹ vgl. VG Freiburg, Urteil vom 22.07.2010 – 4K 2486/08

⁹⁰ Eisinger u.a. (2019) Kommentar zu § 32 LBKG S. 27

⁹¹ Schneider (2016) Kommentar zum BHKG – S. 350 f.

⁹² Vgl. § 6 Abs. 1 S. 1 FSHG i.V.m. § 10 Abs. 1 PrüfVO NRW

In den landesgesetzlichen Regelungen zur Brandverhütungsschau werden Höchstfristen festgelegt. Die Regelungen der Brandverhütungsschau sind grundsätzlich subsidiär zu den Regelungen der Bauordnungsbehörden. Deshalb sind Anpassungen nur notwendig, wenn die Fristen kürzer sind als die bauordnungsrechtlichen Fristen. Die Festlegung kürzerer definierter Zeitabschnitte für die Kontrollen erfolgt in einer Einzelfallbetrachtung nach pflichtgemäßem Ermessen. Teilweise geben die weiteren Prüfbestimmungen aus dem Baurecht, z.B. die PrüfVO NRW kürzere Zeiträume je nach Nutzungsart wieder. Die Empfehlungen der AGBF⁹³ sollten hier beachtet werden, dies bestätigte auch das Verwaltungsgericht Münster im Jahre 2014.⁹⁴ Unabhängig von festgelegten Fristen sollten Kontrollen immer dann erfolgen, wenn Mängel bemerkt werden. Dies kann beispielsweise bei Einsätzen durch ausgelöste Brandmeldeanlagen passieren. Enge Absprachen zwischen Feuerwehr und Brandschutzdienststelle sind hier erforderlich.

Matthias Freudenberg (FW Hamburg) definiert in seiner Facharbeit Bedingungen, die über die Nutzungsart hinausgehen und präsentiert ein Schema als Vorschlag zur Ermittlung der möglichen Verlängerung oder Verkürzung von Fristen. Auf diese Arbeit wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Als Optimierungsvorschlag für die Fristen wird daher festgehalten:

- Die Fristen der Brandverhütungsschau sind als Höchstfristen in den landesgesetzlichen Regelungen zu erfassen. Die definierten Zeiträume sollten mit den Zeiträumen der baurechtlichen Überprüfungen abgestimmt sein.
- Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit sollten alle Fristen für originäre Brandverhütungsschauen und Überprüfungen von Gebäuden nach baurechtlichen Vorschriften durch die Bauaufsichtsbehörden oder beispielsweise die Inspektionen der Gewerbeaufsicht unter Beteiligung der Brandschutzdienststellen, also Prüfungen die als Brandverhütungsschau gelten, in einer Liste in einer gemeinsamen Rechtsverordnung aufgeführt werden.

6 Fazit

Der Wunsch nach Sicherheit wird gefühlt immer größer. Auf jedes besondere Ereignis folgen Maßnahmen. Ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess ist natürlich zu begrüßen, dennoch befinden wir uns an einem Punkt in dem Maßnahmen zur Verbesserung in Einzelfällen Beeinträchtigungen in anderen Fällen liefern können. Ein Einbruchschutz in Form eines Gitters am Fenster steht für Sicherheit, das Rettungsfenster jedoch auch.

⁹³Bachmeier, Peter (2012) AGBF-Empfehlungen (2012-1) zur Durchführung der Brandverhütungsschau

⁹⁴ VG Münster Urteil vom 23.09.2014 – 1 K 3080/13

Für immer komplexer werdende Gebäude werden Brandschutzkonzepte erstellt, in denen alle Bereiche des Vorbeugenden Brandschutzes Anwendung finden. Ein einfacher Überblick, wie der Brandschutz in diesen Gebäuden funktioniert, ist nicht mehr möglich.

Diese individuellen Brandschutzlösungen stoßen bei Nutzungsänderungen dann auf ihre Grenzen.

Die Notwendigkeit der regelmäßigen Brandverhütungsschau wird daher aktueller denn je. Es handelt sich definitiv um eine bewährte Methode um die Schutzziele nachhaltig zu verwirklichen.

In Zeiten des Fachkräftemangels und dem zunehmenden Versuch Verantwortungen abzugeben müssen die gesetzlichen Regelungen jedoch eindeutig sein. Die Gesetzgeber sind daher gefragt die landesgesetzlichen Regelungen zur Brandverhütungsschau zu optimieren, eindeutige Zuständigkeiten sowie Prüfinhalte festzulegen und eine wirksame Mängelbeseitigung zu ermöglichen.

Quellenverzeichnis

Literatur

Bachmeier, Peter (2013) Brandverhütungsschau, in BrandSchutz Deutsche Feuerwehrzeitung, Kohlhammer-Verlag 03/2013 S. 206 ff.

Belwe, Katharina (2007), Innere Sicherheit im Wandel, erschienen in Aus Politik und Zeitgeschichte 12/2007 ,Bundeszentrale für politische Bildung.

Bundesministerium des Innern – Referat KM 1 (2014). Leitfaden Krisenkommunikation. Paderborn.

Eisinger, Adolf; Gräff, Gerd; Plattner, Hans-Peter; Gundlach, Hermann-Josef; Zurek, Benjamin; Unfallkasse Rheinland-Pfalz; Brand- und Katastrophenschutzrecht Rettungsdienst, Kommentar zum LBKG, 57. Ergänzung Stand 09/2019, Neckar-Verlag.

Haak, Pascal (2019) Master-Arbeit Quantifizierung von Brandsicherheitsschauen – Bewertung des Brandschutzniveaus bei Bestandsgebäuden, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Handbuch der Feuerbeschau, 3. Auflage; Kohlhammer: Ferdinand Tretzel und Franz Alt; Stuttgart; 1999

Hummelsheim-Doss, Dina, (2015) Subjektive Sicherheit und Lebenszufriedenheit: Die besondere Bedeutung von Vertrauen und Kontrollüberzeugungen, in: Rita Haverkamp/Harald Arnold (Hrsg.), Subjektive und objektivierte Bedingungen von (Un-)Sicherheit. Studien zum Barometer Sicherheit in Deutschland (BaSiD), Berlin.

Kircher, Frieder (2012) Amokgefahr versus Brandgefahr – Schließen sich Brandschutz- und Präventionsmaßnahmen aus? In BrandSchutz Deutsche Feuerwehrzeitung, 11/2012 Kohlhammer-Verlag.

Schneider, Klaus (2016), Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 9. überarbeitete Auflage, Kohlhammer-Verlag.

Stegmaier/Feltes (2007) „Vernetzung“ als neuer Effektivitätsmythos für die „innere Sicherheit“ in Aus Politik und Zeitgeschichte 12/2007, Bundeszentrale für politische Bildung.

Rechtsquellen

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018

Bundesverfassungsgericht (1954), Rechtsgutachten vom 16. Juni 1954 - 1 PBvV 2/52

Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz - FwG) vom 23. September 2003, zuletzt geändert am 09.05.2016

Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in Nordrhein-Westfalen vom 10. Februar 1998.

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019.

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen BHKG vom 17. Dezember 2015

Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz) Rheinland-Pfalz vom 2.November 1981, zuletzt geändert 19.Dezember 2018

Landesverordnung über die Gefahrenverhütungsschau Rheinland-Pfalz (GVSLVO) vom 23.Dezember 1975, zuletzt geändert 05.April 2005

Musterbauordnung (2012), Fassung November 2012, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 21.09.2012.

Muster einer Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Musterbauvorlagenverordnung) - MBauVorIV - Fassung Februar 2007

Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung - BetrVO) Berlin vom 10. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017

Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bauwesen (Baugebührenordnung - BauGebO) Berlin vom 17. Juni 2008

VG Freiburg, Urteil vom 22.07.2010 – 4K 2486/08.

VG Münster Urteil vom 23.09.2014 – 1 K 3080/13

Sonstige Quellen

Bachmeier, Peter (2012) AGBF-Empfehlungen (2012-1) zur Durchführung der Brandverhütungsschau (auch Gefahrenverhütungsschau oder Feuerbeschau); Arbeitskreis Vorbeugender Brand- u. Gefahrenschutz; AGBF.

Bachmeier, Peter (2017) Evaluierungsbogen zu Maßnahmen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes (Einsatzstellenbegehung) 2017-05; Empfehlungen der AGBF und des DFV.

Berliner-Zeitung (2019) Schützen uns diese Würfel künftig vor Terroranschlägen? <https://www.bz-berlin.de/berlin/schuetzen-uns-diese-wuerfel-kuenftig-vor-terroranschlaegen> Zugriff 15.12.2019 - 10.35 Uhr

Bundesländer-Deutschland (2019) <https://bundeslaender-deutschland.info/bundesland-berlin/> Zugriff 07.12.2019 – 13.41 Uhr.

Bundeszentrale für politische Bildung (2019), Begriff Bundesstaat, <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/pocket-politik/16355/bundesstaat> Zugriff 30.11.2019 - 13.21 Uhr

Cygan (2019), MDR-Aktuell Stromausfälle in Deutschland, <https://www.mdr.de/nachrichten/wirtschaft/inland/stromausfall-netzsicherheit-100.html> Zugriff 05.12.2019 – 15.46 Uhr

Deutsches Institut für Normung (2018), DIN 14011:2018-01 „Begriffe im Feuerwehrwesen“

Juraforum (2019), Bauordnungsrecht, <https://www.juraforum.de/lexikon/bauordnungsrecht>, Zugriff 30.11.2019 - 14.26 Uhr.

Juraforum (2019), Lexikon Normenhierarchie, <https://www.juraforum.de/lexikon/normenhierarchie> Zugriff 13.12.2019 - 14.34 Uhr

Juraforum (2019), Schema Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes, <http://www.juraexamen.info/schema-rechtmaessigkeit-eines-verwaltungsaktes/> Zugriff 29.11.2019 – 19.23 Uhr

KGSt (2019), Stellenbewertung Feuerwehr-Gutachten, Bericht Nr. 7/2019.

Klaas (2018) Niederschrift über den Workshop „Was kann Pflegepersonal im Brandfall leisten?“ Forum Brandschutzerziehung und -aufklärung am 9./10. November 2018 in Bocholt <https://www.brandschutzaufklaerung.de/tagungen/forum-2018/> Zugriff am 17.12.2019 – 12.36 Uhr

Land NRW (2019), Kommunalprofile, <https://www.it.nrw/kommunalprofile-82197> Zugriff 26.11.2019 - 19.12 Uhr

Land RLP (2019), Basisdaten Land, <http://www.statistik.rlp.de/de/gesellschaft-staat/bevoelkerung-und-gebiet/basisdaten-land/> Zugriff 07.12.2019 – 14.17 Uhr
Rauchmelder-Lebensretter (2018), Rauchmelderpflicht, <https://www.rauchmelder-lebensretter.de/rauchmelderpflicht/> - Zugriff 05.12.2019 – 14.01 Uhr

Rechtslexikon (2019) Begriff Stadtstaat,
<http://www.rechtslexikon.net/d/stadtstaat/stadtstaat.htm> - Zugriff 26.11.2019 - 18.32 Uhr

Rechtslexikon (2019) Begriff Auftragsangelegenheit,
<http://rechtslexikon.net/d/auftragsangelegenheit/auftragsangelegenheit.htm> Zugriff 12.12.2019 - 10.25 Uhr

Rodewald / Kozlowsky (2009) Erlass: Hinweise zum Vorbeugenden Brandschutz
https://www.idf.nrw.de/service/downloads/pdf/vb_hinweis_anwendbarkeit.pdf
18.11.2019 - 15.09 Uhr

R&V-Versicherung (2019) Die Ängste der Deutschen,
<https://www.ruv.de/presse/aengste-der-deutschen>, Zugriff 14.12.2019 – 16.07 Uhr
Suhr, Frauke (2018) Zahl der Brandtoten auf Rekordtief,
<https://de.statista.com/infografik/16378/anzahl-der-brandtoten-in-deutschland/> Zugriff 14.12.2019 – 15.46 Uhr

Stadt Herne (2016), Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Herne (Gebührensatzung Brandverhütungsschau) vom 09. Mai 2016 https://www.herne.de/PDF/Ortsrecht/3-Rechts-Sicherheits-und-Ordnungsrecht/3_24.pdf.pdf Zugriff 13.12.2019 - 14.11 Uhr

Stadt Köln (2019), Statistik Einwohner und Haushalte, https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf15/statistik-einwohner-und-haushalte/1084795_k%c3%b6lnerinnen_und_k%c3%b6lner_in_2017_ew_nks_1_2017.pdf Zugriff 06.12.2019 – 13.35 Uhr

Stähler (2001) Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz, Erlass des Innenministeriums NRW.
https://www.idf.nrw.de/service/downloads/pdf/vb_hinweis.pdf Zugriff 18.12.2019 - 12.01 Uhr

Statista, (2019) Statistiken zum Terrorismus,
<https://de.statista.com/themen/548/terrorismus/> Zugriff 14.12.2019 16.30 Uhr

Statista (2019), Feuerwehreinsätze in Deutschland,
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/756891/umfrage/feuerwehreinsaetze-in-deutschland-nach-art-des-einsatzes/> 05.12.2019 – 15.35 Uhr

Süddeutsche Zeitung (2017), Prozess Brandkatastrophe von Schneizlreuth, Ex-Bürgermeister zu Bewährungsstrafe verurteilt,
<https://www.sueddeutsche.de/bayern/prozess-brandkatastrophe-von-schneizlreuth-ex-buergermeister-zu-bewaehrungsstrafe-verurteilt-1.3582798>, Zugriff 15.12.2019 - 13.24 Uhr.

Westphal (2018), Feuerwehrleute erneut Spitzenreiter,
<https://www.feuerwehrmagazin.de/nachrichten/news/feuerwehrleute-erneut-spitzenreiter-79012> Zugriff 13.12.2019 - 14.11 Uhr

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gliederung der Brandsicherheit - Abbildung vom Verfasser erstellt, nach Bachmeier (2013) Brandverhütungsschau, in BrandSchutz 03/2013 S. 206 ff.....	3
Abbildung 2: Normenpyramide - Abbildung vom Verfasser erstellt, nach https://www.juraforum.de/lexikon/normenhierarchie	6
Abbildung 3: Überschriften zum Thema Brandschutz - Abbildung durch den Verfasser erstellt.....	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vergleich der Rechtsgrundlagen im Überblick 11

Anhang

I. Begriffe im Vergleich der Bundesländer

	Brandverhütungsschau	Gefahrenverhütungsschau	Brandsicherheitsschau	Feuerbeschau
Baden-Württemberg	X			
Bayern				X
Berlin			X	
Brandenburg	X			
Bremen	X			
Hamburg	X			
Hessen		X		
Mecklenburg-Vorpommern	X			
Niedersachsen	X			
Nordrhein-Westfalen	X			
Rheinland-Pfalz		X		
Saarland		X		
Sachsen	X			
Sachsen-Anhalt			X	
Schleswig-Holstein	X			
Thüringen		X		

Abbildung durch Matthias Freudenberg erstellt.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, Matthias Lemgen, die vorliegende Arbeit selbstständig, ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der von mir angegebenen Quellen angefertigt zu haben. Alle aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche gekennzeichnet.

Die Arbeit wurde noch keiner Prüfungsbehörde in gleicher oder ähnlicher Form vorgelegt.

Leutesdorf, den 20.12.2019

.....
Matthias Lemgen

Matthias Lemgen

Datenträger